



Gemeinsame Stellungnahme zu den Meldungen des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) für eine Vorabkontrolle über die Personalbeurteilungsverfahren

Brüssel, 14. Dezember 2011 (Fall 2011-0990)

1. Verfahren

Am 31. Oktober 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (**TEN-T EA**) drei Meldungen für eine Vorabkontrolle über die Personalbeurteilungsverfahren bezüglich:

- der Beurteilung am Ende der Probezeit der Bediensteten (**Probezeit**);
 - der jährlichen **Beurteilung** (Bewertung der beruflichen Entwicklung) und
 - der **Neueinstufung** der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten, einschließlich der Bewertung ihrer Fähigkeit, in einer dritten EU-Sprache zu arbeiten;
- jeweils zusammen mit den relevanten Hintergrunddokumenten¹.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit drei bei der TEN-T EA bereits bestehenden Verfahren zur Personalbeurteilung. Sie basiert auf den *Staff Evaluation Guidelines*², was es dem EDSB erlaubt, sich hauptsächlich auf diejenigen Praktiken der TEN-T EA zu konzentrieren, die nicht vollständig mit der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen (nachfolgend: die „Verordnung“)³.

Der EDSB stellt fest, dass die drei in Rede stehenden Verarbeitungen (Probezeit, Beurteilung und Neueinstufung) im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig sind und dass die Verwaltungs- und Beurteilungsdaten gemäß den Grundsätzen der Datenqualität im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d verarbeitet und gemäß Artikel 7 der Verordnung übermittelt werden. Die Rechte im Hinblick auf Auskünfte und die Speicherung der Daten können der betroffenen Person gemäß den Artikeln 13 und 14 und [...] der Verordnung gewährt werden.

Der EDSB stellt jedoch fest, dass im Hinblick auf die drei untersuchten Verarbeitungen die bestehende Politik im Hinblick auf die Datenspeicherung, die den betroffenen Personen

¹ Diese sind in der Eingangsbestätigung vom 7. November 2011 bezüglich des Falls 2011-990 aufgeführt.

² http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/15.7.2011_Guidelines_staff_recruitment_EN.pdf.

³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

erteilten Auskünfte sowie die Politik im Hinblick auf die Datenübertragung die Anforderungen der Verordnung nicht vollständig zu erfüllen scheinen, weshalb diese Fragen von ihm nachfolgend näher erörtert werden.

2.1. Datenaufbewahrung. Die im Rahmen der Verfahren zur Probezeit und zur Beurteilung verarbeiteten Daten werden in den Personalakten der TEN-T EA bis zehn Jahre nach Ausscheiden aus dem Dienst in den Institutionen oder bis acht Jahre nach Erlöschen aller Rechte der betroffenen Person gespeichert. Dieselben Speicherungsfristen gelten auch für Daten, die im Rahmen des Neueinstufungsverfahrens verarbeitet werden (Kopien von Bescheinigungen und der Entscheidung des Europäischen Amts für Personalauswahl hinsichtlich der Fähigkeit, in einer dritten EU-Sprache zu arbeiten sowie von Entscheidungen und persönlichen Benachrichtigungen über die Neueinstufung), während die Listen der neueingestufteten Bediensteten im Intranet für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Veröffentlichung zur Verfügung stehen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 legt fest, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die bestehende Frist für die Speicherung, die sich über die gesamte berufliche Laufbahn der betroffenen Person bei der TEN-T EA erstreckt, für die anfängliche Bewertung des Personals – wie im Rahmen der Beurteilungs-, Probezeit- und Neueinstufungsverfahren durchgeführt – nicht erforderlich ist. In derartigen Fällen hat der EDSB in der Vergangenheit bereits zum Ausdruck gebracht, dass eine maximale Datenspeicherungsfrist von fünf Jahren nach Beendigung eines besonderen Beurteilungsverfahrens den Vorgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung entspricht⁴.

Folglich wird die TEN-T EA aufgefordert, die bestehenden Datenspeicherungsfristen zu überdenken und – je nach eigentlichem Zweck der Verarbeitung – kürzere Fristen einzuführen.

2.2. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen. Der EDSB stellt fest, dass die meisten in Artikel 11 und 12 der Verordnung genannten Informationen, insbesondere in den bestehenden Erklärungen über den Schutz personenbezogener Daten für die Verfahren im Hinblick auf die Probezeit, die Beurteilung und die Neueinstufung, sowie in den im Intranet der TEN-T EA veröffentlichten Beurteilungs- und Beförderungsleitlinien (*Appraisal and Promotion Guide*) zur Verfügung gestellt werden.

Dennoch stellt der EDSB fest, dass den betroffenen Personen in den Erklärungen über den Schutz personenbezogener Daten für die Verfahren im Hinblick auf die Probezeit, die Beurteilung und die Neueinstufung nicht mitgeteilt wird, dass es bei der Ausübung des Berichtigungsrechts nicht möglich ist, die (von Natur aus subjektiven) Beurteilungsdaten zu korrigieren; außerdem werden die Betroffenen nicht über die Kategorien der erhobenen Daten informiert.

Was die Verfahren im Hinblick auf die Probezeit und die Beurteilung angeht, wird den betroffenen Personen nicht mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, Anmerkungen einzufügen – diese Information ist lediglich im FAQ-Abschnitt des TEN-T EA-Intranets mit den Informationen für die betroffenen Personen enthalten.

⁴ Siehe Stellungnahmen des EDSB zu den jährlichen Beurteilungen und zur Probezeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CPVO vom 28. Juli 2009 (2009-355 and 2009-356).

Der EDSB empfiehlt eine Überarbeitung der Informationen über das Berichtigungsrecht in allen Erklärungen über den Schutz personenbezogener Daten, damit daraus die Kategorien der verarbeiteten Daten hervorgehen und darauf hingewiesen wird, dass es nicht möglich ist, die (von Natur aus subjektiven) Beurteilungsdaten zu berichtigen (die im Rahmen der jeweiligen Beschwerdeverfahren berichtigt werden können). Was die Datenschutzhinweise angeht, die für die Verfahren im Hinblick auf die Probezeit und die Beurteilung verwendet werden, empfiehlt der EDSB, die Informationen über das Berichtigungsrecht zu überarbeiten, damit daraus hervorgeht, dass das Recht besteht, Anmerkungen zum eigentlichen Bericht abzugeben.

2.3. Datenübertragung. Was die Verfahren im Hinblick auf die Probezeit, die Beurteilung und die Neueinstufung angeht, empfiehlt der EDSB zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, alle internen Empfänger an die Einschränkung des Verwendungszwecks gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zu erinnern.

3. Schlussfolgerungen

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB, die bestehenden Datenspeicherungsfristen zu überdenken und die bestehenden Datenschutzhinweise ausgehend von den obigen Empfehlungen zu überarbeiten. Des Weiteren empfiehlt der EDSB, alle internen Empfänger an die Einschränkung des Verwendungszwecks gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zu erinnern.

Er fordert die TEN-T EA auf, ihn über die Umsetzung dieser Empfehlungen innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vorliegenden Stellungnahme zu informieren.

Brüssel, den 14.12.2011.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter